

Athen, den 3. April 1888.

No.

Der Centraldirecteur meldete sich ^{ganz ergeben} den Umfang der ⁴ Verfügungen vom 22., 23. und 26. März. Von dem Inhalt derselben haben wir Kenntniss genommen. Die Ausgleichung der gegenseitigen Rechnungen findet wohl am besten etwa ~~am~~ jedes halbe Jahr statt und wurde ich daher mir Eulke am Monats September der Centraldirection eine Zusammenstellung der betreffenden Ausgaben und Einnahmen zuschreiben.

betreffenden Ausgaben und Annahmen.
Im Verlauf der Verfügung vom 23. März habe ich Herrn Rechts-
anwalt von Höpflin gebeten, die gestellten Fragen in einem Protokoll zu
beantworten. In dem Protokoll sind zwei Abgänge der Post in Aussicht
gestellt und wurde ich so durch Berichte bitten. Ich selbst erlaube
mir in Bezug auf den Abtragsvertrag noch folgendes ergeben zu bemerken.
Es scheint mir ~~es~~ ein Vorteil des Vertrages zu sein die Eventualität eines
Prozesses von griech. Gerichten möglichst ausgeschlossen ist und wenn an deren
Stelle & für beide Parteien die Möglichkeit tritt, von deutschen Gerichten
Recht zu suchen. Daß der ~~Abtrags~~ Vertrag von deutschen Gerichten gültig
ist, hat, dürfte nicht zweifelhaft sein. Da Herr Dr. Schlimmann die Caution
von 20,000 Mark in Berlin deponiert hat, so ist also auch ein Objekt vorhanden,
an welchem ein in Deutschland gefälltes Urteil vollzogen werden kann.
Nur zwischen Mitter und Vermögen entstehen Konten, so Dr. Schlimmann ist

Bei den Differenzen zwischen ^{relativ} Mieser und Vermöher deutschen Kunden, sind zwei Fälle zu unterscheiden sein. Erstens: Herr Dr. Schlemmer ist noch Besitzer. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so lassen wir die betreffenden Sachen auf seine Kosten herstellen und ziehen dann die Anlagen von der ~~officiell~~ halbjährlichen Miete ab. ~~Dr. Lafat Dr. Schlemmer~~ sich das nicht gefallen, so mag er vor deutschen Gerichten sein Recht suchen. Weist er uns in Folge dessen aus, so verklagen wir ihn vor deutschen Gerichten und bleiben in der Cautio eine Summe an welcher auch ~~von deutsch. Gerichten~~ können wir ihn in diesem Fall verklagen, weil Herr Dr. Schlemmer das Urteil des Gerichtes vollziehen werden kann. Zweitens: Ein Rechts-Keinesfalls die ~~Erbschaft~~ eines abgewandten abgewandten kam. Sollte dieser irgend nachfolgen von Dr. Schlemmer ist Eigentümer. Sollte dieser irgend einer Verpflichtung des Vertrages nicht nachkommen, so sind wir nach § 5 ohne Weiteres berechtigt, die ^{gesetzliche} Cautio einzuziehen. ~~Der~~ Der Hausbesitzer mag uns dann von deutschen Gerichten verklagen, ~~die~~ ^{so er will} von Herrn Dr. Schlemmer er wird dort aber schwerlich etwas erreichen können. Denn durch § 5 sind wir nicht nur gegen ein Abkürzen der Dauer des Mietvertrages, sondern auch gegen die Nichterhaltung irgend einer Bestimmung des Vertrages geschützt.